HAUSORDNUNG SCHÜTZENSTUBE SGO

Die Vermietung richtet sich nach dem jeweils gültigen Benützungsreglement, welches durch diese Richtlinien ergänzt wird. Die Vereinsanlässe der SGO geniessen immer Vorrang,

Der vertraglich bezeichnete Mieter muss volljährig und am Anlass persönlich anwesend sein. Eine Miete für Dritte ist nicht gestattet. Der jeweils anzuwendende hängt vom übernehmenden bzw. übergebenden Mieter bzw. dessen Vertreter ab. Der vertragliche Mieter trägt die alleinige und vollumfängliche Verantwortung gegenüber dem Vermieter, auch für seine Gäste und anwesende Dritte. Die SGO kann die Vermietung an einzelne Interessenten ohne Angabe von Gründen ablehnen und bei Zweckentfremdung, Zuwiderhandlung gegen allgemein gültige Vorschriften (Benützungsreglement, Hausordnung) oder Anweisungen des Vertreters der SGO das Lokal jederzeit sofort räumen lassen. In solchen Fällen sind die entsprechende Miete samt allfälligen Nebenkosten sowie zusätzlich entstandene Kosten durch den Mieter zu bezahlen.

Das Mietverhältnis wird in einem schriftlichen Vertrag festgehalten. Die Reservation ist erst nach Eintreffen des unterzeichneten Vertrages verbindlich. Der Mieter hat sich auf Verlangen mit gültigen Ausweisdokumenten auszuweisen. Der entsprechende Mietzins pro Tag gilt für jeweils max. 24 Stunden (i.d.R. von 09:00 bis 09:00 Uhr). Der genaue Abgabetermin sowie allfällige zusätzliche Auflagen werden durch den Vertreter der SGO im Einzelfall festgelegt. Das Mietobjekt ist, unabhängig von der effektiven Benützung, auf jeden Fall wieder in einwandfreiem und ordnungsgemässen Zustand, sauber gereinigt zum vereinbarten Termin persönlich durch den Mieter dem verantwortlichen Vertreter der SGO abzugeben. Spätestens dann sind auch sämtliche Verpflichtungen zu erfüllen und alle abgegebenen Schlüssel zurückzugeben. Sollte der Abgabetermin durch den Mieter nicht eingehalten werden oder die Sauberkeit nicht genügen, wird der entsprechende Mehraufwand (inkl. allfällige Kosten bei Verzögerung/Verhinderung der nachfolgenden Vermietung) dem Mieter verrechnet. Für nicht termingerechte Übergaben kann vom Sachwalter ein Unkostenbeitrag von Fr. 30.-- erhoben werden. Im Falle einer kurzfristiger Annullierung (ab 1 Woche vor Mietantritt) wird eine Gebühr von Fr. 50.-- pro Miettag verrechnet. Für besondere Feiertage wie Ostern, 1. August, 6. Dezember, Weihnachten und Neujahr, etc. wird die volle Miete fällig, sofern nicht rechtzeitig ein Nachmieter gefunden werden kann. Spätestens per Mietantritt ist ein Depot (max. in der Höhe der doppelten Miete) zu hinterlegen, welches bei Bedarf uneingeschränkt zur Deckung allfälliger Kosten herangezogen werden kann. Sämtliche Ansätze können bei Bedarf den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Es gilt jeweils der gültige Satz per Mietantritt.

In der Miete inbegriffen ist die Benützung von:

- Benutzung der Schützenstube mit Mobiliar (Tische und Stühle)
- Teile des Bufetts, Kochherd sowie Cheminée mit Grillrost
- Gläser, Geschirr, Besteck
- Geschirrspüler (inkl. Reinigungsmittel)
- Kühlschrank im Vorraum
- Garderobe im Vorraum
- Toiletten
- Parkplatz vor dem Schützenhaus
- Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel (Grundsortiment)

Nicht inbegriffen sind:

- Heizzuschlag Fr. 20.-- (obligatorisch während Heizperiode vom 1. Oktober bis 30. April)
- Kaffeemaschine Fr. 5 .--
- Holz für Cheminée Fr. 10.--
- Gartengrill und Festbestuhlungen (5 Garnituren 220x80 cm) Fr. 25.--
- Holzkohle für Grill
- Telefongebühren (gemäss Taxzähler, bei Rückgabe des Mietobjektes zu bezahlen)
- Küchenwäsche, Putzlappen und Geschirrtücher
- Kehrichtsäcke / Kehrichtentsorgung

Der Mieter ist für das Einholen allenfalls nötiger Bewilligungen sowie die Abrechnung allfälliger Gebühren selber verantwortlich (z.B. kommerzieller Veranstaltungen, zusätzliche Nutzung von benachbartem Land als Parkplatz usw.) und hat diese auf Verlangen vorzuweisen. Versicherung ist Sache des Mieters. Eine angemessene Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt. Lärmemissionen sind möglichst gering zu halten und Landschäden zu vermeiden. Die SGO übernimmt keine Haftung für Schäden an oder Verlust von vom Mieter oder seinen Gästen mitgebrachten Waren oder Ausrüstungsgegenstände. Desgleichen gilt für auf dem Parkplatz abgestellte Fahrzeuge.

Es ist nicht erlaubt, in den Räumlichkeiten des Schützenhauses oder um das Gebäude zu übernachten. Offene Feuer rund um das Gebäude sind verboten. Jegliche bauliche Veränderungen (auch das Einschlagen von Nägeln) sind untersagt. Änderungen an den elektrischen Installationen sind nicht erlaubt. Zusätzliche Elektroinstallationen bedürfen der ausdrücklichen vorgängigen Bewilligung durch die SGO und sind nur durch autorisierte Installateure erlaubt. Die SGO behält sich im Einzelfall die Verrechnung zusätzlicher Stromkosten vor. Der Zutritt zum Schiessstand, Büro, Tresor und Vorratsraum ist nicht gestattet. Der Zutritt zum Technikraum und dem Geräteschuppen ist ausschliesslich dem vertraglichen Mieter gestattet. Das Parkieren ist nur auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz erlaubt. Die Zufahrt zum Schützenhaus sowie die Eingänge zum Schiessstand (inklusive Treppenaufgang), Tresor, Technik- und Vorratsraum sind jederzeit frei zu halten und müssen den Funktionären der SGO jederzeit unbehindert zugänglich sein. Beim Verlassen des Schützenhauses (auch nur vorübergehend) ist dieses inklusive Geräteschopf ordnungsgemäss abzuschliessen, das Cheminée auszulöschen und sämtliche Verbraucher (Ausnahme Heizung und Kühlschrank) auszuschalten. Während der Nacht müssen die Fensterläden geschlossen sein.

Es dürfen keinerlei Gegenstände – auch nicht nur vorübergehend - aus der Schützenstube entfernt werden. Die Glasvitrine darf nicht geöffnet und die ausgestellten Preise nicht verschoben werden. Das Mobiliar darf ausschliesslich im Inneren des Gebäudes benützt werden (Ausnahme: Festbestuhlung). Das gesamte Mietobjekt samt Inventar ist mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Besondere Vorsicht ist beim Stapeln von nicht benötigtem Mobiliar geboten.

Schützenstube, Toiletten, Gang und Treppenhaus sind sorgfältig zu reinigen. Der Herd, das Bufett und die Tische sind zu reinigen und die ursprüngliche Ordnung wiederherzustellen. Sämtliches benütztes Geschirr ist zu spülen, abzutrocknen und ordnungsgemäss zu versorgen. Der Geschirrspüler ist zu entleeren und zu reinigen (besonders auch die Siebe/Filter). Der Kühlschrank und das Cheminée sind auszuräumen und zu reinigen. Der Grill ist mit der Stahlbürste zu putzen. Klebebandrückstände sind sorgfältig zu entfernen. Das Gelände rund um das Schützenhaus sowie die Zufahrtswege sind in ordnungsgemässem Zustand zu hinterlassen und angebrachte Wegmarkierungen wieder einzusammeln.

Der gesamte Kehricht, sowie andere mitgebrachte Materialien sind vom Mieter bis spätestens zum Rückgabetermin ordnungsgemäss zu entsorgen bzw. wieder mitzunehmen.

Allfällige Schäden und Zwischenfälle (auch gegenüber bzw. mit Dritten) sind unaufgefordert dem Vermieter zu melden. Der vertragliche Mieter ist vollumfänglich verantwortlich und haftbar für alle während der Mietdauer durch ihn, seine Gäste sowie anwesende Dritte (auch uneingeladene) verursachten bzw. entstandenen Schäden im sowie auf dem Weg zum und rund um das Schützenhaus. Er verpflichtet sich zur umgehenden Instandsetzung bzw. zur uneingeschränkten Deckung sämtlicher Kosten für die Behebung dieser Schäden. Glas- und Geschirrbruch sind bei Rückgabe des Mietobjektes sofort bar zu bezahlen. Die SGO behält sich vor, für allfällig nötige Nachreinigungsarbeiten und nicht gemeldete Schäden auch nachträglich Rechnung zu stellen und für zusätzliche Umtriebe die entstandenen Kosten sowie gegebenenfalls eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu verrechnen.

Die SGO übernimmt keine Verantwortung für allfällig verursachte Lärmimmissionen und (Land-)Schäden auf dem Weg zum und rund um das Schützenhaus. Der Mieter ist zur Einhaltung der diesbezüglich allgemein gültigen Vorschriften (z.B. Polizeiverordnung) und Usanzen verpflichtet und persönlich voll haftbar.